

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 12 K 42/22

Westerburg, 03.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.08.2025	09:30 Uhr	127, Sitzungssaal	Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hahn [bei Bad Marienberg]

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
56472 Hahn [bei Bad Marienberg]	Flur 8 Nr. 13	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Mühlenweg 28 A, Im Quarzit	13.659	Blatt 866 BV Nr. 4

Zusatz: Zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks besteht ein Geh- und Fahrrecht an dem benachbarten Grundstück Flur 8 Nr. 12.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem gemischt genutzten Gebäude und zwei Hallen bebaut. Die Objekte sind technisch und energetisch überaltert und teilweise in einem verfallenen und abrisssreifen Zustand. Der Verkehrswert wurde nach dem um die zu erwartenden Freilegungskosten geminderten Bodenwert ermittelt (Liquidationsverfahren). Ein Kanalanschluss ist nicht vorhanden.

Weitere Informationen:

Da die bisherigen Verfahrenskosten den festgesetzten Verkehrswert erheblich übersteigen, wird das geringste Gebot voraussichtlich mehrere tausend Euro betragen. Sicherheitsleistung muss bei Objekten, deren Verkehrswert auf 1 € festgesetzt ist, nicht erbracht werden.

Verkehrswert: 1,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Komor
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Klaas), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig